

Entwurf (Amt Probstei), Stand 13.11.2018 nach Sitzung des HFA

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schönberg

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6),
- der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 68),

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I Erlaubnisse für Sondernutzungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen, die auf der Grundlage der Gewerbeordnung erlassen werden.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder § 23 Absatz 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Absatz 6 FStrG, § 21 Absatz 6 StrWG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder sonstigen Nutzungen. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner

Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Versicherungsprämie vorzulegen.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel mindestens drei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind erlaubnisfrei:

1. Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind,
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr,
4. Werbeanlagen von politischen Parteien und Wählergruppen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
5. Lagerung von Kohle, Holz- und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht wesentlich behindert wird,
6. Warenauslagen in Fußgängerzonen und überwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie nicht mehr als 80 cm in den Straßenraum hineinragen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

Abschnitt II Sondernutzungsgebühren

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Absatz 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich **beziehungsweise** nach **Anzahl**, Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr **von 25,00 EUR bis 250,00 EUR** entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und werden mit ihrem Entstehen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 11

Erstattung von Gebühren

Entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Beträge unter **100,00 EUR** werden nicht erstattet.

§ 12

Gebührenfreiheit, Stundung, Reduzierung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. **Gleiches gilt für politische Parteien und Wählergruppen, soweit § 26 Absatz 3 StrWG nicht zur Anwendung gelangt.**
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde Stundung, Reduzierung oder Erlass gewähren.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmung

- (1) Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält oder eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält oder
 4. entgegen § 4 Absatz 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu **1.000 EUR**, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu **500 EUR** geahndet werden.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des **31.12.2018** treten
1. die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 25.03.1985
 2. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönberg vom 01.06.2005
- außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schönberg, TT.MM.JJJJ

Peter A. Kokocinski